

ZBB 2008, 55

BGB § 280 Abs. 1 Satz 1, § 675 Abs. 1; ZPO § 138 Abs. 3

Keine Pflicht der Bank zur Offenlegung interner Berichte und Entscheidungsabläufe über Anlageentscheidungen bei Vermögensverwaltung

BGH, Urt. v. 23.10.2007 – XI ZR 423/06 (OLG Karlsruhe), ZIP 2008, 168 = WM 2008, 112

Amtlicher Leitsatz:

Wer ein Kreditinstitut aufgrund eines Vermögensverwaltungsvertrages auf Schadensersatz in Anspruch nimmt, hat die Darlegungs- und Beweislast für eine objektive Pflichtverletzung als Voraussetzung eines Anspruchs aus positiver Vertragsverletzung. Das Kreditinstitut ist nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungslast nicht gehalten, interne Berichte und Entscheidungsabläufe offenzulegen und zu begründen, warum es im Rahmen der vereinbarten Anlagerichtlinien bestimmte Anlageentscheidungen getroffen hat.